

Allgemeine Bedingungen über die Versorgung mit Wasser

(Stand ab 01.07.2020 aufgrund der Corona-bedingten Umsatzsteuersenkungen)

und

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung



Inhalt

I.	Satzung des Wasserzweckverbandes Peine (WZV) über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung	Seite	3
II.	Allgemeine Bedingungen über die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)	Seite	7
II.1	Ergänzende Bestimmungen über den Wasseranschluss Anlage I	Seite	21
II.2	Ergänzende Bestimmungen über Lieferung, Preise und Abrechnung Anlage II	Seite	24
II.3	Preisblatt Anlage III	Seite	29

**Satzung
des Wasserzweckverbandes Peine (WZV) über den Anschluss
der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und
über die Benutzung dieser Einrichtung**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Beschränkung des Anschlussrechts
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten/Zwangmaßnahmen
- § 10 Rechtsmittel
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nieders. GVBl, S. 63) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine (WZV) vom 09.12.2005 und den §§ 10, 13 und 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl., S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des WZV vom 07.12.2018 für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden folgende Satzung erlassen:

3

**§ 1
Allgemeines**

Der WZV versorgt die Einwohner und Betriebe seiner Mitgliedsgemeinden mit Trink- und Gebrauchswasser.

**§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes ist grundsätzlich berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an eine vorhandene Versorgungsleitung und daraus die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser zu verlangen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Inhaber eines Erbbaurechts, die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten (Benutzer).

(3) Der WZV ist grundsätzlich verpflichtet, auf Antrag den Anschlussnehmer entsprechend der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 sowie die ergänzenden Bestimmungen an die Wasserversorgung anzuschließen und ihm Wasser zu liefern.

Die Bedingungen liegen im Verwaltungsgebäude des WZV aus und werden auf Verlangen bei Verträgen, die vor dem 01.08.1980 zustande gekommen sind, ausgehändigt.

Bei Anträgen auf Herstellung eines Hausanschlusses nach diesem Zeitpunkt wird die AVB Wasser V mit dem Kostenbescheid für den Baukostenzuschuss ausgehändigt.

§ 3

Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Der WZV kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung versagen, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, dass der Anschlussnehmer die Mehrkosten für den Anschluss und die sich aus dem Betrieb des Anschlusses ergebenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

(2) Die Anschlussnehmer haben keinen Anspruch auf Herstellung einer Straßenleitung oder auf Änderung einer bestehenden Straßenleitung.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Die Grundstückseigentümer oder Benutzer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser gebraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude anzuschließen.

(2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer oder Benutzer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, gemäß den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Wasseranschluss vor Baubeginn beim WZV einzureichen. Der Anschluss muss vor Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Der WZV kann im Einzelfall widerruflich Befreiung vom Anschlusszwang gewähren, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung dem Eigentümer oder Benutzer aus besonderen Gründen, z.B. wegen der Lage des Grundstücks, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss geltend machen, so hat er dieses unter Angabe der Gründe beim WZV schriftlich zu beantragen.

§ 6

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer). Auf Verlangen des WZV haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.

(3) Bei drohendem oder eingetretenem Wassernotstand ist der WZV berechtigt, eine Beschränkung der Trinkwasserlieferung für bestimmte Verwendungszwecke anzuordnen. Die Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Wasserabnehmer sind verpflichtet, den getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Die Anordnung erfolgt entsprechend § 8 Abs. 2 dieser Satzung durch eine öffentliche Bekanntgabe. § 6 Abs. 1 ist insoweit nur eingeschränkt anwendbar.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Der Wasserzweckverband räumt seinen Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(2) Wer eine beschränkte Versorgung wünscht, hat dies beim WZV schriftlich zu beantragen.

(3) Wird die Beschränkung eingeräumt, ist der WZV nur zur Lieferung im Rahmen dieser Beschränkung verpflichtet.

(4) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem WZV Mitteilung zu machen.

Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Allgemeine Versorgungsbedingungen

(1) Für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, die Lieferung und den Preis gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen über die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der derzeit gültigen Fassung sowie die ergänzenden Bestimmungen, die in den Anlagen I und II geregelt sind. Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren stellen privatrechtliche Entgelte dar. Der Wasserverband Peine kann die Entgelte ändern. Änderungen der Entgelte werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe, wirksam. § 315 BGB bleibt unberührt.

(2) Die öffentliche Bekanntgabe nach Absatz 1 erfolgt in den Amtsblättern aller Gemeinden für die diese Satzung gilt oder in einer oder mehreren öffentlichen Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst oder im Internet auf der Homepage des Wasserverbandes Peine (www.wvp-online.de). Auf eine Veröffentlichung im Internet wird in den Amtsblättern aller Gemeinden, für die diese Satzung gilt oder in einer oder mehreren Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung erfasst, nachrichtlich hingewiesen. Veränderungen der Entgelte können über die öffentliche Bekanntgabe in den von der Änderung betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer

- a) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung das Grundstück nicht an die öffentliche Wasserleitung anschließt;
- b) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung nicht entsprechend der Frist das Grundstück anschließt;
- c) entgegen § 6 nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser aus der öffentlichen Wasserleitung deckt ohne im Besitz einer Befreiung nach § 7 zu sein;
- d) entgegen § 6 Abs. 2 der Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt;
- e) entgegen § 6 Abs. 3 der Anordnung der Einschränkung der Trinkwasserverwendung nicht Folge leistet
- f) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 eine Eigengewinnungsanlage errichtet oder in Betrieb nimmt, ohne den WZV vorher zu benachrichtigen;
- g) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2 nicht sichergestellt hat, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Der WZV kann zur Beseitigung der in Abs. 1 beschriebenen Ordnungswidrigkeit ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € festsetzen.

Er kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 66 - 68 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung entsprechend.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen des WZV im Rahmen dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) zu.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Peine, 06.12.2019

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Verordnung
über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980
(BGBl I S. 750) zuletzt geändert durch
die Erste Änderungsverordnung vom 13.01.2010 (BGBl I S. 10)**

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Dienstleistungsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben.

§ 2

Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss so wie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3

Bedarfsdeckung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

(2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4

Art der Versorgung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise Wasser zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

(3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.

(4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 7 ist durch Art. 19 des Gesetzes zur Anpassung der Verjährungsvorschriften vom 15.12.2004 (BGBl. I Seite 3218) aufgehoben worden.

§ 8

Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen

unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9

Baukostenzuschüsse

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und dem Preis für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs oder Versorgungsgebiets berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten, verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

(5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 4 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

(3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

(6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(4) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durch geführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14

Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16

Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17

Technische Anschlussbedingungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18

Messung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

15

§ 22 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27

Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28

Vorauszahlungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29

Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekannt zu geben.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 (aufgehoben)

§ 37
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

(3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Bonn, den 20. Juni 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Anlage I
des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)
vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, 750 ff.

Ergänzende Bestimmungen über den Wasseranschluss

1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

gemäß § 9 AVB Wasser V

1.1 Der an den Wasserzweckverband zu zahlende BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen erforderlich sind.

1.2 Der BKZ wird pauschal nach der Anzahl der Wohneinheiten und der benötigten Wassermenge der gewerblich, beruflich oder anderweitig nicht zu Wohnzwecken genutzten Raumeinheiten berechnet, die über einen Anschluss versorgt sind.

1.2.1 Der BKZ beträgt für die 1. Wohnung 1.185,52 €

1.2.2 Für jede weitere Wohnung 412,36 €

1.2.3 Die gewünschte Leistung ist in Liter pro Sekunde (l/s) zu bestellen.

Daraus werden Berechnungswerte (BW) nach der Formel

$$1 \text{ BW} = 16 \dot{V}_s$$

ermittelt. Dabei ist \dot{V}_s der Spitzendurchfluss nach den Technischen Regeln für die Trinkwasser-Installation (TRWI) – DIN 1988 neueste Fassung.

1.2.4 Der BKZ für 1 BW beträgt 103,09 €.

1.2.5 Unabhängig von der bestellten Leistung werden mindestens 11,5 Berechnungswerte in Rechnung gestellt.

1.3 Erhöht ein Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich, so ist ein BKZ wie bei einem Neuanschluss zu bezahlen. Der BKZ vermindert sich um den Betrag, der für den bestehenden Anschluss als BKZ zu zahlen wäre.

1.4 Die Herstellung betriebswirtschaftlich unzumutbarer Versorgungsanlagen wird von der Zahlung eines weiteren BKZ abhängig gemacht. Hierüber ist im Einzelfall ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

2. Hausanschlusskosten (HAK)

gemäß § 10 AVB Wasser V

2.1 Lieferung von Wasser, Änderung des Hausanschlusses, Ausleihen eines Standrohrzählers, Herstellung eines Bauwasseranschlusses, Herstellung der Hausanschlussleitung, Anschluss der Kundenanlage an das Wasserversorgungsnetz, sind ggfs. auf besonderen Vordrucken zu beantragen. Den Anträgen sind Grundrisszeichnungen und die gesamten Projektunterlagen für die Kundenanlage beizufügen sowie ein amtlicher Lageplan 1:500 oder 1:1.000. Nach Annahme des Antrages erhalten der Kunde und der Installateur je eine Ausfertigung zurück.

2.2 Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, Wasserleitungen mit Zubehör auf seinem Grundstück für örtliche Versorgung ohne Entgelt und ebenso Hinweisschilder an seinem Haus oder anderen Bauwerken seines Grundstückes zu dulden, in einer Breite bis zu 3,00 m beiderseits der Leitungsachse kein Gebäude zu errichten, keine Bäume zu pflanzen und keine anderen, die Leitung gefährdenden Beeinflussungen vorzunehmen oder zuzulassen.

2.3 Für die Herstellung einer Hausanschlussleitung zahlt der Anschlussnehmer dem Wasserzweckverband die Herstellungskosten. Den Herstellungskosten werden folgende Selbstkosten zugrunde gelegt:

- a) Materialkosten zuzüglich Materialgemeinkosten
- b) Lohnkosten zuzüglich Lohnnebenkosten
- c) Fahrtkosten zuzüglich Fuhrparkgemeinkosten
- d) Fremdarbeiten zuzüglich Regiekosten
- e) Inbetriebnahmekosten
- f) Bearbeitungskosten
- g) Gerätekosten

2.4 Aus den vorgenannten Kostenfaktoren können Pauschalbeträge gebildet und berechnet werden.

2.5 Erd-, Maurer- und Stemmarbeiten auf dem Grundstück obliegen dem Anschlussnehmer/Kunden. Alternativ besteht die Möglichkeit die Erdarbeiten auf dem Grundstück gegen Zahlung eines Pauschalbetrages im Rahmen der Anschlussherstellung mit auszuführen.

2.6 Bauwassereinrichtungen und Frostschäden werden Anschlussnehmer/Kunden berechnet.

2.7 Der Anschlussnehmer/Kunde hat jede Beschädigung des Hausanschlusses dem Wasserzweckverband mitzuteilen. Er hat dem WZV alle Kosten zu erstatten, die durch Beschädigung des Hausanschlusses entstehen, soweit die Schäden nicht durch den WZV oder dessen Beauftragte verursacht sind oder der Anschlussnehmer/Kunde nachweist, dass die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.

2.8 Der Hausanschluss geht in das Eigentum des Wasserverbandes über.

2.9 Der Hausanschluss wird vom WZV unterhalten und bei Bedarf erneuert.

2.10 Die Anschlussleitungen bestehen ganz oder teilweise aus nichtleitendem Material und sind deshalb zu Erdungszwecken nicht geeignet.

2.11 Die Anschlussleitung darf nicht überbaut werden.

2.12 Die von dem Wasserzweckverband angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Falls dieses dennoch geschieht, ist für die Erneuerung von Plomben - unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung - ein Betrag von 102,26 € zu zahlen.

3. Kundenanlage

gemäß §§ 12 bis 15 AVB Wasser V

3.1 Nach Fertigstellen der Anlage ist ihre Inbetriebsetzung bei dem Wasserzweckverband durch den Anschlussnehmer/Kunde und den ausführenden Installateur zu beantragen. Der Wasserzweckverband ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen, die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen und vor Inbetriebnahme die Anlage zu prüfen sowie die Anlage oder Einzelteile davon von der Versorgung auszuschließen.

3.2 Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen bedürfen ebenfalls vorheriger Anmeldung.

3.3 Die Verbindung der Hausinstallation mit einer Eigenwasseranlage ist unzulässig.

3.4 Vor Einbau von Sondereinrichtungen (Druckerhöhungs-, Wassernachbehandlungsanlagen und Feuerlöscheinrichtungen) ist ein Antrag mit Begründung in jedem Einzelfall einzureichen.

3.5 Schäden an Kundenanlagen sind umgehend zu beseitigen. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Abnehmer den vollen Wasserpreis für die entnommene Wassermenge laut Zähleranzeige zu zahlen.

4. Nachprüfung der Wasserzähler

gemäß § 19 AVB Wasser V

Das Ergebnis der Prüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle ist für beide Teile bindend.

5. Zutrittsrecht

gemäß § 16 AVB Wasser V

Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserzweckverbandes ist jederzeit zur Überprüfung der Anlage der Zutritt zum Grundstück und zu den Räumlichkeiten des Anschlussnehmers/Kunden zu gestatten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVB Wasser V vor.

6. Rechnungslegung, Zahlung und Verzug

gemäß § 27 AVB Wasser V

6.1 Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

6.2 Rechnungen sind 14 Tage nach Zustellung fällig.

6.3 Soweit Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen werden, betragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung 3,07 €.

6.4 Bei Fristüberschreitungen werden Verzugszinsen von 5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

7. Umsatzsteuer

Zu allen vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

8. Verbraucherstreitbeteiligung

Der Wasserzweckverband Peine nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) zu ihrem Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis Wasserversorgung teil.

9. Inkrafttreten

8.1 Der Wasserzweckverband ist berechtigt, die ergänzenden Bestimmungen (Anlage I, II und III) jederzeit zu ändern (§ 4 Abs. 2 AVB Wasser V).

8.2 Diese ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

Peine, 09.12.2016

Wasserzweckverband Peine

Anlage II
des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)
vom 20. Juni 1980, BGBl 1980, S. 750 ff.

Ergänzende Bestimmungen über Lieferung, Preise und Abrechnung
von Wasser

Der Wasserzweckverband stellt im Rahmen der AVB Wasser V und der ergänzenden Bestimmungen (Anlage I, II und Techn. Anschlussbedingungen) Trink- und Brauchwasser zu folgenden Preisen zur Verfügung:

1. Trinkwasserpreise

Der Wasserpreis setzt sich aus einem Mengenpreis und einem Grundpreis zusammen.

1.1

ab 01.01.2018

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für das gesamte Verbandsgebiet mit Ausnahme der Gemeinde Giesen 1,48 €/m³

ab 01.01.2017

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) in der Gemeinde Giesen 1,10 €/m³

ab 01.01.2020

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) in der Gemeinde Holle 1,55 €/m³

1.2

Abrechnungs -jahr -monat

ab 01.01.2017

Grundpreis (netto) für Anschlüsse bis DN 50 für das gesamte Verbandsgebiet mit Ausnahme der Gemeinden Giesen und Holle 96,00 € 8,00 €

ab 01.01.2017

Grundpreis (netto) für Anschlüsse bis DN 50 für das Gebiet der Gemeinde Giesen 60,00 € 5,00 €

ab 01.01.2019

Grundpreis (netto) für Anschlüsse bis DN 50 für das Gebiet der Gemeinde Holle 96,00 € 8,00 €

1.3 Im Rahmen der Wasserlieferung kann auf den Arbeitspreis nach Nr. 1.1 ohne Einrechnung der staatlichen Wasserentnahmegebühr je Abnahmestelle ein Mengenrabatt nach folgenden Merkmalen gewährt werden:

Wasserbezug	Tarifpreis
bis 5.000 m ³ /Jahr	./- staatl. Wasserentnahmegebühr - /- Rabatt
5.001 - 10.000 m ³ /Jahr	10% Rabatt
10.001 - 20.000 m ³ /Jahr	20% Rabatt
über 20.000 m ³ /Jahr	30% Rabatt

1.4 Bei Anschlüssen über DN 50 werden der Grundpreis und der Mengenpreis besonders vereinbart.

2. Preisänderungen

gemäß § 24 Abs. 3 AVB Wasser V

2.1 Die unter Ziff. 1 aufgeführten Wasserpreise ändern sich entsprechend der Kostenentwicklung. Sie werden von dem Wasserzweckverband angepasst und treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Das Nähere wird in der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke und über die Benutzung dieser Einrichtung geregelt.

3. Bestimmungen über die Verwendung von Standrohr- oder Hydrantenzählern

gemäß § 22 Abs. 4 AVB Wasser V

3.1 Falls Wasser aus Unterflurhydranten entnommen werden soll, sind hier Standrohre mit Wasserzählern zu benutzen, bei Überflurhydranten ein Wasserzähler mit einem entsprechenden Verbindungsstück. Für die Standrohrzähler oder Hydrantenzähler mit Verbindungsstück ist eine Kautions zu hinterlegen. Sie beträgt je Standrohrzähler oder Hydrantenzähler mit Verbindungsstück 550,00 €.

3.2 Die Standrohre bzw. die Wasserzähler mit Verbindungsstück werden von dem Wasserzweckverband vermietet. Der Mieter haftet für Schäden aller Art und Wasserverluste. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr bzw. den Wasserzähler mit Verbindungsstück bis zum 4. eines jeden Monats bei dem Wasserzweckverband Peine, Horst 6, Peine, zur Ablesung vorzuführen.

Bei Terminüberschreitungen der Vorführungsverpflichtung des Standrohres gem. Ziff. 3.2 Unterabsatz 1 hat der Kunde bei der Vorführung des Standrohres bis zum 15. des Monats eine Vertragsstrafe in Höhe von 15,00 € zu zahlen. Erfolgt die Vorführung erst später, beträgt die Vertragsstrafe ab dem 16. des Monats 35,00 €. Die Vertragsstrafe erhöht sich für jeden weiteren angefangenen Monat der nicht erfolgten Vorführung des Standrohres um 35,00 €.

Wird ein Standrohr- oder Hydrantenzähler mit Verbindungsstück innerhalb von zwei Monaten nicht vorgeführt, so ist der Wasserzweckverband berechtigt, das Standrohr- bzw. den Hydrantenzähler mit Verbindungsstück einzuziehen und die dadurch entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

4. Anschlussnehmer/Kunde

gemäß § 8 AVB Wasser V

4.1 Der Vertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte. In Ausnahmefällen können auch Mieter als Kunden zugelassen werden.

4.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, jemanden zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte laut Vertrag mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen.

4.3 Der Wasserzweckverband Peine ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

5. Messung und Verbrauchsfeststellung

gemäß §§ 18 bis 20 AVB Wasser V

5.1 Der Wasserzweckverband stellt die von dem Anschlussnehmer/Kunden verbrauchte Wassermenge, soweit sie nicht in Sonderfällen pauschal berechnet wird, durch Messung fest. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserbezugs erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Anschlussnehmer/Kunde stellt für die Messgeräte während der Vertragsdauer kostenlos einen Platz zur Verfügung. Er ist verpflichtet, für einen ungehinderten Zugang zu sorgen, der hiermit zwischen dem Anschlussnehmer/ Kunden und dem Wasserzweckverband ausdrücklich als Zutrittsrecht vereinbart gilt. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 der AVB Wasser V vor.

5.2 Die Zähler sind Eigentum des Wasserverbandes und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen (Eichgesetz) bzw. nach Erfordernis gewechselt. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, die Zähler vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer/Kunde darf keinerlei Einwirkung auf die Zähler vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Er haftet für alle Schäden.

5.3 Es wird dem Kunden empfohlen, Kontrollablesungen durchzuführen und die Zahlenwerte schriftlich festzuhalten.

5.4 Bei einem Wasserbezug an mehreren örtlich getrennten Übergabestellen durch denselben Kunden gilt dieser für jede Übergabestelle als gesonderter Kunde.

5.5 Der Wasserzweckverband stellt für jede Anschlussleitung in der Regel nur einen Hauptzähler für den Wasserbezug des Grundstücks zur Verfügung. Auf besonderen Wunsch des Kunden können auch mehrere Hauptzähler eingebaut werden. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch den Kunden ist zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Kunden überlassen.

5.6 Soweit Wasserzähler beim Anschlussnehmer/Kunden verlorengehen, hat er alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

5.7 Gemäß § 23 Abs. 1 AVB Wasser V wird die Vertragsstrafe auf das zulässige Höchstmaß festgesetzt.

6. Abrechnung

gemäß § 24 AVB Wasser V

6.1 Der Wasserzweckverband nimmt in der Regel die Abrechnung jährlich einmal vor. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

6.2 Der Bereitstellungs- und Verrechnungspreis wird unabhängig von der Höhe des Wasserverbrauchs für den Zeitraum eines Abrechnungsjahres gebildet und in Raten eingefordert.

6.3 Bei Neuanlagen des Kunden ist folgende Regelung für die Berechnung des Grundpreises maßgebend: Erfolgt die Aufnahme der Versorgung in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats, so ist für diesen Monat der volle Grundpreis zu entrichten. Beginnt die Versorgung in der Zeit vom 16. bis zum Letzten eines Monats, so wird für diesen Monat kein Grundpreis berechnet.

Bei einem Wechsel des Kunden wird für den bisherigen Kunden bei Beendigung der Versorgung in der Zeit vom 1. bis 14. eines Monats für diesen Monat kein Grundpreis und bei der Beendigung der Versorgung in der Zeit vom 15. bis zum Letzten eines Monats für diesen Monat der volle Grundpreis berechnet. Soweit sich die Termine zwischen Aufnahme und Beendigung der Versorgung überschneiden, ist in diesen Fällen der Kunde grundpreispflichtig, der die Versorgung ab 15. eines Monats aufgenommen hat.

6.4 Der Wasserbezug wird für jeden Anschluss getrennt berechnet.

6.5 Der Anschlussnehmer/Kunde kann gemäß § 32 Abs. 7 AVB Wasser V soweit möglich, eine zeitweilige Absperrung seines Hausanschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Der Anschlussnehmer/Kunde hat für die erbrachten Leistungen folgende Zahlungen zu leisten:

- | | |
|------------------------------------------------------|---------|
| a) für die Absperrung der Wasserversorgung | 69,50 € |
| b) für die Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung | 69,50 € |

27

7. Abschlagszahlungen

gemäß § 25 AVB Wasser V

7.1 Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den von dem Wasserzweckverband angegebenen Terminen fällig.

7.2 Der WZV rechnet nach Ablauf des Abrechnungsjahres oder bei einem Wechsel des Kunden über die geleisteten Abschlagszahlungen ab. Zuviel gezahlte Beträge werden nach der Abrechnung erstattet; Nachzahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig.

8. Rechnungslegung, Zahlung und Verzug

gemäß § 27 AVB Wasser V

8.1 Rechnungen werden den Kunden nach der Ablesung übersandt und sind 2 Wochen nach Erhalt fällig.

8.2 Soweit der Wasserzweckverband trotz Anmeldung keinen Zugang zu den Messeinrichtungen erhält, haben diese Kunden für jeden zusätzlichen Weg dem Wasserzweckverband die Kosten pauschal mit 42,50 € zu erstatten.

8.3 Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, betragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung 3,07 €. Wird der Rechnungsbetrag trotz Mahnung nicht gezahlt, sind für den jeweiligen Kassierungsversuch, der nach Anmeldung durch einen Beauftragten des Wasserzweckverbandes erfolgt, weitere Wegekosten in Höhe von 42,50 € zu entrichten.

Eine Erhebung der Gebühr entfällt, wenn nach Nr. 8.2 oder 8.5 gleichzeitig eine Gebühr für die dort genannten Tätigkeiten erhoben werden müsste.

8.4 Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen von 5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

8.5 Hat der Kunde das Sperren oder die Wiederaufnahme der Wasserversorgung durch den Wasserzweckverband zu vertreten, hat er außer der Begleichung aller übrigen Forderungen

- a) die jeweiligen Wegekosten i. H. v. 42,50 €
- b) die Kosten der Sperrung i. H. v. 5,50 €
- c) die Kosten der Wiederaufnahme der Wasserversorgung i. H. v. 5,50 €

zu zahlen.

9. Umsatzsteuer

Zu allen vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Die Bruttopreise sind als Anlage III unter dem Vorbehalt der Änderung des Umsatzsteuersatzes aufgeführt.

10. Verbraucherstreitbeilegung

Der Wasserzweckverband Peine nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) zu ihrem Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis Wasserversorgung teil.

11. Inkrafttreten

11.1 Der Wasserzweckverband ist berechtigt, die ergänzenden Bestimmungen (Anlagen I, II und III) jederzeit zu ändern (§ 4 Abs. 2 AVB Wasser V).

11.2 Diese ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

Peine, 06.12.2019

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage III

Preisblatt (Angaben entsprechend der Preisangabenverordnung)

Preise gem. der Anlage I und der Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Ziffer	Baukostenzuschuss	Euro netto	5% USt.	Euro brutto
1.2.1	für die 1. Wohnung	1.185,52	59,28	1.244,80
1.2.2	für jede weitere Wohnung	412,36	20,62	432,98
1.2.3	für 1 Berechnungseinheit	103,09	5,15	108,24

Anmerkung:

Zusätzlich zu den Baukostenzuschüssen sind die Kosten für die Herstellung der Hausanschlüsse als ein Pauschalbetrag zu erstatten (s. Ziffer 2.3 und 2.4 der Anlage I).

Die Baukostenzuschüsse und Kostenersätze werden jährlich neu festgesetzt.

Ziffer	Arbeitspreise	Euro netto	5% USt.	Euro brutto
1.1	Arbeitspreis je m ³ ohne die Gem. Giesen und Holle	1,48	0,07	1,55
	- nur in der Gemeinde Giesen	1,10	0,06	1,16
	- nur in der Gemeinde Holle	1,55	0,08	1,63

Ziffer	Grundpreise	Euro netto	5% USt.	Euro brutto
1.2	Grundpreis für Anschluss bis DN 50 ohne die Gemeinde Giesen und Holle	8,00 mtl.	0,40	8,40 mtl.
	- nur in der Gemeinde Giesen	5,00 mtl.	0,25	5,25 mtl.
	- nur in der Gemeinde Holle	8,00 mtl.	0,40	8,40 mtl.
	Grundpreise für Anschluss über DN 50 je nach Größe, gestaffelt ab	80,00 mtl.	4,00	84,00 mtl.

Ziffer	Sonstige wichtige Preise	Euro netto	USt.	Euro brutto
3.1	Kautions für Standrohr mit Zähler	550,00	0%	550,00
8.3	Kosten f. schriftliche Mahnung	3,07	0 %	3,07
8.3/8.5	Wegekosten	42,50	0-16% je n. Auslöser	je n. USt.
8.4	Verzugszinsen b. Fristüberschreitung	5 % über dem Basiszinssatz		
8.5	Sperrungen der Wasserversorgung	5,50	0%	5,50
8.5	Wiederaufnahme d. Wasserversorgung	5,50	5 %	5,78

Vorbehalt: Eine etwaige Änderung des Umsatzsteuersatzes führt zu neuen Bruttopreisen.